



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Überarbeitung der Zusatz-Weiterbildung Akupunktur

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Der Änderungsantrag von Herrn Dr. Joas, Herrn Dr. Kofler, Frau Dr. Mieke, Frau Dr. Aden, Herrn Dr. habil. Schang und Herrn Dr. Gehle (Drucksache III - 01-001) zum Beschlussantrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache III - 01) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Die vom Vorstand der Bundesärztekammer vorgelegte Überarbeitung der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) vom Mai 2003 (Stand 19.02.2010) wird in Abschnitt C, Kapitel „Akupunktur“, wie folgt geändert:

In den Bestimmungen zur Zusatz-Weiterbildung Akupunktur werden unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ die Worte „24 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Akupunktur gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

Am Ende des Kapitels „Weiterbildungszeit“ werden folgende Worte eingefügt:

„Die Kurse, praktischen Akupunkturbehandlungen und die Fallseminare müssen sich über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erstrecken.“

Begründung:

In der bisherigen (Muster-)Weiterbildungsordnung war eine ganztägige und hauptberufliche Weiterbildungszeit von 24 Monaten in der Zusatz-Weiterbildung Akupunktur nicht gefordert.

Es ist sicher richtig eine Regelung vorzusehen, die bewirkt, dass sich Kurse, praktische Akupunkturbehandlungen und die Fallseminare zum Sammeln von Erfahrungen über einen bestimmten Zeitraum erstrecken müssen und diese Zusatz-Weiterbildung nicht innerhalb eines „Crash-Kurses“ erworben werden kann. Dies war das Anliegen in der Diskussion zur Überarbeitung der (Muster-)Weiterbildungsordnung. Dies wird durch die in diesem Antrag vorgeschlagene Formulierung auch erreicht.

Die Forderung nach einer ganztägigen, hauptberuflichen 24-monatigen Weiterbildung in der Akupunktur bei einem befugten Weiterbilder ist nicht realisierbar.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0